

Zeitschrift für

# VERKEHRSS- RECHT



Redaktion Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,  
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl

April 2011

04

109 – 144

## Beiträge

### Schutz vor Naturgefahren und Haftung

Ernst Karner ⌚ 112

Neues aus Brüssel und Luxemburg Othmar Thann ⌚ 119

## Checkliste

Neues im Luftfahrtrecht 2011 Joachim J. Janezic ⌚ 121

## Rechtsprechung

### Reichweite des Unterlassungs- anspruchs wegen Verkehrscoaching im fremden Auftrag ⌚ 126

Beinamputation bei Jugendlichen: Schmerzensgeld und Verunstaltungs-  
entschädigung Georg Kathrein ⌚ 133

## Judikaturübersicht Verwaltung

Ermächtigung als Organ der Straßenaufsicht, Wachkörper-  
zusammenlegung für Gültigkeit irrelevant ⌚ 137

Stalking, kein Rückschluss auf mangelnde  
gesundheitliche Eignung ⌚ 138

## KfV

### Weg frei für den Radverkehr!

Claudia Riccabona-Zecha und Susanne Prästl ⌚ 140

# Neues aus Brüssel und Luxemburg

In Brüssel konnten während der letzten Monate wesentliche Fortschritte in einigen zentralen Bereichen erzielt werden. Weichenstellungen erfolgten bei der grenzüberschreitenden Verfolgung von Verkehrsdelikten, der Neufassung der Eurovignettenrichtlinie und hinsichtlich der Fahrgastrechte von Schiffs- und Buspassagieren. Die Kommission legte Leitlinien für die Straßenverkehrssicherheitspolitik des nächsten Jahrzehnts vor und setzte neue Initiativen im Bereich des Eisenbahnwesens.

Von **Othmar Thann**<sup>1)</sup>

ZVR 2011/62

Grenz-  
überschreitende  
Vollstreckung;  
Straßenverkehrs-  
sicherheit;  
Eurovignette;  
Fahrgastrechte;  
Eisenbahnrecht

## Inhaltsübersicht:

- A. Grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsdelikten: entscheidende Fortschritte
- B. Straßenverkehrssicherheitspolitik 2011–2020: Leitlinien und erste Umsetzungsschritte im Bereich Motorräder
- C. Einigung des Rates zur Eurovignettenrichtlinie
- D. Rechte von Bus- und Schiffspassagieren
- E. Richtlinienvorschlag zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums
- F. Urteil des EuGH zur österr Normverbrauchsabgabe

## A. Grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsdelikten: entscheidende Fortschritte

Der Rat einigte sich Anfang Dezember 2010 über einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austausches von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte.<sup>1)</sup> Nachdem das Vorhaben seit der Billigung durch das Europäische Parlament Ende 2008 stillgestanden war, gelang es nun unter Heranziehung einer neuen Rechtsgrundlage der im Vertrag von Lissabon enthalte-

<sup>\*)</sup> Herzlichen Dank an Mag. *Birgit Salamon* für die Unterstützung bei der Erarbeitung dieses Beitrags.

<sup>1)</sup> KOM(2008) 151 endg. Siehe auch *Thann*, Neues aus Brüssel, ZVR 2008/167 und 2009/51.

nen Bestimmungen über die polizeiliche Zusammenarbeit, entscheidende Fortschritte zu erzielen. Die neue Fassung, über die der Rat sich einigte, setzt – im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag – den Schwerpunkt auf den Informationsaustausch. Auf Grundlage des bereits bestehenden, aber nur von einigen Ländern genutzten Europäischen Fahrzeug- und Führerschein-Informationssystems (Eucaris)<sup>2)</sup> soll ein Austausch von Fahrzeugdaten und Daten zum Halter oder Eigentümer des Fahrzeugs erfolgen. Sobald der Halter ermittelt ist, sendet ihm der Staat, in dem das Delikt gesetzt wurde, ein Benachrichtigungsschreiben. Dieses Schreiben enthält genaue Angaben über Delikt und verhängte Strafe und wird in der Sprache des Zulassungsstaates bzw. einer offiziellen Amtssprache des Zulassungsstaates verfasst. Der Kreis der erfassten Delikte wurde erweitert: Neben den bereits bisher enthaltenen Delikten Geschwindigkeitsübertretung, Nichtanlegen des Sicherheitsgurts, Überfahren eines roten Stopplichts und Fahren unter Einfluss von Alkohol oder Drogen wurden zusätzlich Nichttragen eines Schutzhelms, unbefugte Benutzung eines Fahrstreifens sowie rechtswidrige Benutzung eines Mobiltelefons beim Fahren aufgenommen.

## B. Straßenverkehrssicherheitspolitik 2011 – 2020: Leitlinien und erste Umsetzungsschritte im Bereich Motorräder

Im Juli 2010 legte die Kommission eine Mitteilung über Leitlinien für die Politik im Bereich der Straßenverkehrssicherheit 2011 – 2020<sup>3)</sup> vor. Der Rat nahm Ende 2010 dazu Schlussfolgerungen an. Ziel ist – wie bereits im dritten europäischen Aktionsprogramm für Straßenverkehrssicherheit 2001 – 2010<sup>4)</sup> – die Zahl der **Verkehrstoten in Europa bis 2020 auf die Hälfte zu reduzieren**. Ein Ziel für die Reduktion der Schwerverletzten soll – unter Ausarbeitung einer gemeinsamen Definition von schwer und leicht Verletzten – noch festgelegt werden. Unter Berücksichtigung der drei Faktoren Mensch (Verhalten der Verkehrsteilnehmer), Infrastruktur und Fahrzeuge legen die Leitlinien **sieben strategische Ziele der Union in den nächsten zehn Jahren** fest. Diese Ziele umfassen ua die verstärkte obligatorische Einführung von Fahrerassistenzsystemen, die Ausweitung der Bestimmungen über ein Sicherheitsmanagement in der Straßenverkehrsinfrastruktur auf Landstraßen<sup>5)</sup> sowie die Förderung von intelligenten Verkehrssystemen<sup>6)</sup> (darunter fallen etwa Echtzeitinformationen über Staus). Verstärktes Augenmerk wird auch auf die Verkehrserziehung und Fahrausbildung, die Durchsetzung von Verkehrsvorschriften und Motorradfahrer (insbesondere Sicherheit der Fahrzeuge und Schutzausrüstung) gelegt. Hinsichtlich der Motorradfahrer wurden im Oktober mit dem **Vorschlag für eine VO über die Genehmigung von zweirädrigen, dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen sowie über die entsprechende Marktüberwachung**<sup>7)</sup> bereits erste Schritte gesetzt. Mit der neuen Verordnung sollen harmonisierte Vorschriften für die Herstellung von Fahrzeugen der Klasse L – im Wesentlichen Mo-

tor(fahr)räder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge – festgelegt werden, die zu einem niedrigeren und verhältnismäßigeren Anteil dieser Fahrzeuge an den Gesamtemissionen des Straßenverkehrs führen und die Sicherheit insgesamt erhöhen sollen.

## C. Einigung des Rates zur Eurovignettenrichtlinie

Nachdem die Kommission bereits im Juli 2008 einen Vorschlag zur **Änderung der Eurovignetten-Richtlinie**<sup>8)</sup> unterbreitet hatte, einigte sich der Rat nun Ende 2010 auf einen Kompromissvorschlag des belgischen Vorsitzes und nahm im Februar seinen Standpunkt in erster Lesung an. Nach dem Vorschlag können die Mitgliedstaaten bei Lastkraftwagen eine neue Gebühr für die sog. externen Kosten – verkehrsbedingte Luftverschmutzung und Lärmbelastung – einheben. Die bereits bisher bestehende Infrastrukturgebühr kann entsprechend der Staubbildung in Hauptverkehrszeiten (eingegrenzt auf fünf Stunden pro Tag) unterschiedlich hoch angesetzt werden; dies ersetzt die im ursprünglichen Vorschlag vorgesehene, umstrittene Staubbildung. In Berggebieten können die Gebühren erhöht werden. Für die Einnahmen aus der Gebühr für externe Kosten wird die Empfehlung ausgesprochen, eine Zweckbindung für Projekte im Verkehrssektor vorzusehen.

## D. Rechte von Bus- und Schiffspassagieren

Zu einem Abschluss gelangten die Vorschläge der Kommission zur Regelung der Fahrgastrechte von Bus- und Schiffspassagieren: Während die **VO über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr**<sup>9)</sup> bereits am 17. 12. 2010 im Amtsblatt kundgemacht wurde und ab 18. 12. 2012 anzuwenden ist, erzielten Rat und Parlament nach längerem Tauziehen letztendlich über einen Vermittlungsausschuss eine Einigung über den Vorschlag für eine **VO über die**

2) Weitere Informationen unter [www.eucaris.net](http://www.eucaris.net)

3) Ein europäischer Raum der Straßenverkehrssicherheit: Leitlinien für die Politik im Bereich der Straßenverkehrssicherheit 2011 – 2020 KOM(2010) 389 endg.

4) KOM(2003) 311 endg. Dieses Ziel wurde zwar nicht erreicht, jedoch wurde im Zeitraum 2001 – 2009 immerhin ein Rückgang der Zahl der Verkehrstoten um 35% erzielt.

5) Bislang ist nur das hochrangige Straßennetz erfasst, s. RL 2008/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19. 11. 2008 über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur; *Rose/Eichinger-Vill*, Die Umsetzung der EU-Richtlinie über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur in Österreich, ZVR 2010/221.

6) Vgl. dazu auch die RL 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 7. 7. 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern; *Thann*, Neues aus Brüssel, ZVR 2010/133.

7) KOM(2010) 542 endg.

8) Vorschlag für eine RL des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, KOM(2008) 436 endg.

9) VO (EU) 2010/1177 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 24. 11. 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr, ABI L 2010/334, 1; s. auch *Thann*, Neues aus Brüssel und Luxemburg, ZVR 2010/56 und *Thann*, Neues aus Brüssel, ZVR 2009/51.

**Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr.**<sup>10)</sup> Strittig war bis zuletzt insb der Anwendungsbereich der Verordnung. Nunmehr erfolgte eine Einigung dahingehend, dass die VO bei Langstreckenfahrten ab 250 km gilt, bestimmte Vorschriften, etwa Mindestinformati-  
onsrechte, jedoch auf alle Fahrten anzuwenden sind. Der Vorschlag wurde bereits von Rat und Parlament angenommen und soll zwei Jahre nach Kundmachung im Amtsblatt anzuwenden sein.

### E. Richtlinienvorschlag zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums

Im September 2010 setzte die Kommission eine neue Initiative im Bereich des Eisenbahnwesens. Neben einer Mitteilung,<sup>11)</sup> in der sie die Strategie für die Entwicklung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums vorstellte, legte sie einen **Vorschlag für eine RL zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums**<sup>12)</sup> vor. Im Dezember wurde der Vorschlag im Rat erörtert. Der Vorschlag kodifiziert drei Richtlinien,<sup>13)</sup> die mit dem ersten Eisenbahnpaket entweder wesentlich geändert oder neu geschaffen und mit dem zweiten (2004) bzw dem dritten Paket (2007) neuerlich abgeändert wurden. Darüber hinaus sollen die bestehenden Rechtsvorschriften modernisiert werden und vor allem neue Regelungen in drei Bereichen, in denen von der Kommission strukturelle Probleme identifiziert wurden, geschaffen werden: (1) Steigerung des Wettbewerbs am Schienenverkehrsmarkt, dazu soll etwa die Transparenz der Bedingungen des Zugangs zum Eisenbahnmarkt verbessert werden; (2) Stärkung der Befugnisse der nationalen Regulierungsstellen; (3) Förderung von Investitionen durch Vorschreibung von Instru-

menten der mittel- und langfristigen Planung sowie neue Regeln für die Berechnung der Infrastrukturentgelte.

### F. Urteil des EuGH zur österr Normverbrauchsabgabe

Der EuGH entschied<sup>14)</sup> Ende Dezember 2010 im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich, dass die Einbeziehung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer bei der Lieferung eines Kraftfahrzeugs gegen Art 78 der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie<sup>15)</sup> verstoße. Nach der Rsp des EuGH zur RL gilt nämlich, dass Steuern, Zölle, Abschöpfungen und Abgaben in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lieferung stehen müssen, damit sie in die Bemessungsgrundlage eingehen können. Entstehungstatbestand der NoVA – so der EuGH – sei nach den Bestimmungen des NoVAG aber nicht die Lieferung des Fahrzeugs, sondern die erstmalige Zulassung des Fahrzeugs in Österreich.

10) KOM(2008) 817 endg; s auch *Thann*, Neues aus Brüssel und Luxemburg, ZVR 2010/56 und *Thann*, Neues aus Brüssel, ZVR 2009/51.

11) KOM(KOM) 474 endg.

12) KOM(2010) 475 endg.

13) RL 91/440/EWG des Rates v 29. 7. 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft; RL 95/18/EG des Rates v 19. 6. 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen; RL 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 26. 2. 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung. Siehe auch *Gstettenbauer*, Die sogenannten „Eisenbahnpakete“ der Europäischen Union, ZVR 2009/251.

14) EuGH 22. 12. 2010, C-433/09.

15) RL 2006/112/EG des Rates v 28. 11. 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.